

S A T Z U N G

1. ALLGEMEINES

Der Verein führt den Namen:

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER BODELSCHWINGH-SCHULE KREFELD e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

2. AUFGABEN DES VEREINS

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Städtische Förderschule – Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Krefeld bei ihrer Arbeit. Insbesondere wird unterstützt:

- die Förderung der sozialen Integration,
- die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung,
- Entfaltung emotionaler und schöpferischer Kräfte,
- Förderung der Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen,
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen beim Übergang in den Beruf, einschließlich der Ermöglichung von Schülerfirmen unter dem Mantel des Vereins oder der sonstigen Förderung von Schülerfirmen,
- Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit, Entscheidungsfähigkeit und Kritikfähigkeit sowie Selbstverwirklichung

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Verein der Freunde und Förderer der Bodelschwingh-Schule Krefeld e.V.

- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge und Spenden nicht zurück.

3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr

4. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied werden können alle Eltern, Lehrer und alle Freunde und Förderer der Schule. Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandmitglied zu beantragen, die vom Vorstand schriftlich bestätigt werden muss.

5. BEITRAG

Der Mindestbeitrag beträgt derzeit Euro 18,-- jährlich. Die Beitragshöhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise im Ausnahmefall erlassen. Alle Mitglieder sind aufgefordert, freiwillig höhere Beiträge als den Mindestbeitrag zu leisten.

6. AUSTRITT

Der Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung sollte mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.

Ohne Kündigung endet die Mitgliedschaft:

- a) durch Tod
- b) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten.

7. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand

Verein der Freunde und Förderer der Bodelschwingh-Schule Krefeld e.V.

- b) Mitgliederversammlung
- c) zwei Kassenprüfer

8. VORSTAND

a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze),
- der/dem KassiererIn,
- der/dem SchriftführerIn
- bis zu höchstens drei Beisitzer/innen werden den Vorstand unterstützen, ohne den Verein zu vertreten.
- Die drei BeisitzerInnen müssen nicht besetzt werden, falls sie nicht besetzt werden können.
- Die Zahl der Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.

b) Wahl des Vorstands:

Die Vorstandmitglieder und die Beisitzer werden für eine Amtszeit von 3 Jahren von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9. AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Ist einer der beiden verhindert, wird er von einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand beschließt selbständig über alle Auf- und Ausgaben, welche für den Verein zu tätigen sind. Die Höhe der vom Vorstand beschlossenen Ausgaben ist nicht begrenzt. Die Ausgaben dürfen jedoch das Guthaben des Vereins nicht überschreiten. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Amtstätigkeit und legt Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr ab. Die Entlastung des Vorstandes beantragen die Kassenprüfer.

10. VORSTANDSSITZUNGEN

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt eine/r der gleichberechtigten Vorsitzenden ein. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Werden bei den Sitzungen des Vorstands Beschlüsse gefasst, so sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

11. KASSENPRÜFER

a) Wahl der Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer werden zu Beginn eines Geschäftsjahres für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Verein der Freunde und Förderer der Bodelschwingh-Schule Krefeld e.V.

b) Aufgaben der Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten.

12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a) ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich durchzuführen. Der Vorstand lädt unter Angabe einer Tagesordnung jedes Mitglied schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Verteilung der Einladung kann per Post oder durch die Schule erfolgen. Zur Wahrung der Einladungsfrist ist nicht der Tag des Eingangs der Einladung beim Mitglied, sondern der Tag der Übernahme des Auftrages zur Verteilung maßgebend.

b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a. wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich verlangt wird, unter Angabe der Gründe
- b. durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands
- c. durch einstimmigen Beschluss der Kassenprüfer und mindestens einem Vorstandsmitglied
- d. bei Unterschreitung der Mitgliederzahl von 10
- e. bei Tod, Austritt oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers

c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, indem mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Angabe der Stimmenverhältnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll wird der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

13. ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen und/oder Ergänzung der Vereinssatzung können nur mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geänderte Satzung ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern sowie 5 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder hierzu einen Antrag stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Verein der Freunde und Förderer der Bodelschwingh-Schule Krefeld e.V.

Die Änderungen und Ergänzungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 18.02.2020 beschlossen und bestätigt.
Krefeld, den 18.02.2020